

Satzung

des Vereins

Poecitarium – Auffangstation für Reptilien

(August 2018)

Vereinsgründungsadresse:

Grabenstr. 2
56751 Polch

I Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Poecitarium – Auffangstation für Reptilien “ Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein mit dem Zusatz „ eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Polch.
Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufgabe der Tierrettung, dem Betrieb einer Auffangstation gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG, der Förderung zur Gewinnung von Fachkenntnissen, sowie dem Ausrichten und Durchführen von Fachvorträgen. Dies betrifft die Unterbringung von Reptilien, Amphibien, Wirbellosen und Terrarien- und Aquariensexoten, welche nicht (mehr) artgerecht betreut oder gehalten werden können, oder bereits ausgesetzt worden sind bzw. herrenlos sind (Fundtiere). Insofern nimmt der Verein auch Belange des Tier- und Artenschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Aufnahme und Betreuung von Reptilien, Amphibien und Wirbellosen, von denen zum Teil auch eine Gefahr für Leib und Leben ausgehen kann, wahr.

- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen, verwirklicht.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit und solange der Verein eine Auffangstation unterhält, kann für den Betrieb und Unterhalt der Auffangstation ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Dieser kann auch ein Vorstandsmitglied sein.
- (8) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.
- (9) Zur Förderung des Vereinszweckes ist der Vorstand befugt, über den Beitritt des Vereines zu anderen Verbänden, die Ziele im Bereich des Natur-, Arten- und Tierschutzes verfolgen, zu entscheiden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- (1) natürliche Personen (ab dem 18. Lebensjahr) und juristische Personen als ordentliche Mitglieder,
- (2) natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei jugendlichen Mitgliedern ist es erforderlich, dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet...
 - a) ... mit dem Tod des Mitglieds
 - b) ... durch freiwilligen Austritt

- c) ... durch Ausschluss aus dem Verein
- d) ... durch Streichung von der Mitgliederliste

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Ausschließungsgründe sind insbesondere...
- a) ... grobe Verstöße gegen Satzung und sonstige Vereinsordnungen sowie Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - b) ... Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) ... unehrenhaftes Verhalten.
 - d) ... Nichtzahlung von Umlagen trotz mehrmaliger Aufforderung.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Auszuschließende ist vor Beschlussfassung zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Ausgeschlossenem zuzustellen.
Dem Verein gehörende Inventarstücke und Gelder, etc., die sich im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben.

(3) Der Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge ermäßigt oder gestundet werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(4) Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins zu machen. Sie erhalten ferner Informationen über die Aktionen des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge. Förderer haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht an allen öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, ggf. nach Entrichten der hiermit verbundenen Umlagen.

(5) Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet...
- a) ... sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
 - b) ... die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
 - c) ... Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

keinen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum laufenden Geschäftsjahres geleisteten Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

- d) ...Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

III Vereinsorgane

§ 4

Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind...
- a)...die Mitgliederversammlung (§ 5)
 - b)...der Vorstand (§ 6)
 - c)...der Kassenprüfungsausschuss (§ 7)

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung auf der vereinseigenen Homepage. Sofern ein Mitglied keinen Internetzugang hat, erfolgt, bei entsprechender Mitteilung, die Einladung schriftlich.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig...**
- a) ... Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) ... Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und Umlagen.
 - c) ... Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer.
 - d) ... Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; die Übertragung und Wahrnehmung des Stimmrechts von nicht anwesenden Mitgliedern ist unzulässig.
- (6) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in geeigneter Form allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden sowie durch den

Schriftführer unterschrieben werden muss.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (10) Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (11) Die Beschlussfassung und Wahl des Vorstandes erfolgt wahlweise durch offene oder geheime Abstimmung.
- (12) Für Wahlen gilt folgendes:
Es ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt der 2. Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen sind nicht möglich!

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - b) dem Schriftführer und
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Anordnungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (8) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang;
- (9) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der Protokolle, der zur Erledigung der

Beschlüsse erforderlichen Schriftstücke, die Führung der Mitgliederliste und der Anwesenheitslisten.

§ 7

Der Kassenprüfungsausschuss

- (1) Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnungen zu prüfen. Sie haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (2) Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören sein.
- (4) Kassenprüfer sind in einem Wahlgang zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gibt es mehr als drei Kandidaten, so sind die mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Versammlungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes treffen sich in der Regel alle drei Monate zur Vorstandssitzung. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) Die Mitglieder des Vereins treffen sich in der Regel einmal vierteljährlich zur Versammlungen um über die nächsten Termine informiert zu werden und zum Erfahrungsaustausch.

IV Schlussbestimmungen

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen 2/3 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung.

§ 10

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die **Reptilien-Auffangstation München e.V.** Kaulbachstraße 37, 80539 München, welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Polch, den 29.08.2018

Gez.: